



Automobil-Club Bensheim e. V. im ADAC

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 27. Juli 1949 in Bensheim wieder gegründete Club führt den Namen

„Automobil-Club Bensheim e.V. im ADAC“.

Er hat seinen Sitz in Bensheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bensheim eingetragen.

2. Er ist Träger des am 07. Oktober 1926 gegründeten, im Jahre 1933 zwangsweise in den DDAC überführten Automobil-Clubs Bensheim und setzt seine Tradition fort.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

2. Der Club fördert den Motorsport und führt hierzu insbesondere unter Beachtung der nationalen und internationalen sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.

3. Der Club führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Fahrrad-, Mofa- und Mopedturniere.

4. Zur Förderung der in Ziffern 2. und 3. genannten Ziele pflegt der Club auch die allseitige Kameradschaft unter den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.

5. Mittel des Clubs sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

6. Der Club begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jedermann kann Mitglied des Clubs werden. Wenn in dieser Satzung in Bezug auf Mitglieder, Funktionen und Ämter die maskuline Form aufgeführt ist, gilt die Regelung unbeschadet der sprachlichen Form selbstverständlich auch für weibliche Mitglieder.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Club muß bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12,-- (in Worten: Zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß und in welcher Höhe Aufnahmegebühren erhoben werden können.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Club kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird jährlich durch den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich durch Anzeige im „Bergsträßer Anzeiger“ mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahlen
 - f) Anträge mit Inhaltsangabe
 - g) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei:

- a) Satzungsänderungen,
- b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
- c) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds,
- d) Auflösung des Clubs.

3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
5. Anträge für Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Beschluß des Vorstands des Clubs
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Clubmitglieder.

§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Sportleiter,
 4. der Schatzmeister,
 5. der Schriftführer,
 6. der Verkehrsleiter,
 7. der erste Beisitzer,
 8. der zweite Beisitzer,
 9. der dritte Beisitzer.
2. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
3. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Delegierten zu den Jahreshauptversammlungen des ADAC Hessen-Thüringen e.V.

6. Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Clubs sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter geraden Ziffern aufgeführten, um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstands zu gewährleisten.
7. Unbeschadet der Regelung unter Ziffer 6. Satz 4 bleiben der 1. und der 3. Beisitzer, die 1996 für zwei Jahre gewählt wurden, bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode 1998 im Amt. Die Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung 1998 erfolgt entsprechend der Regelung unter Ziffer 6. Satz 4 für ein Rumpfsjahr. Der 2. Beisitzer, der nach dem bisherigen Turnus 1997 zur Wahl steht, wird ebenfalls nur für ein Rumpfsjahr gewählt, um ab 1998 die Regelung unter Ziffer 6. Satz 4 zur Geltung zu bringen.
8. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
9. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse der Clubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Clubs Mitglieder des Clubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzen und der Buchhaltung des Clubs werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige Luftrettungs-GmbH oder eine andere gemeinnützige Gliederung des ADAC München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Bensheim.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlußfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung 1997 in Kraft.

Die Satzung vom 23. August 1980 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bensheim, den 17.04.1997

gez. Scheel
Vorsitzender

gez. Gondolph
stellv. Vorsitzender